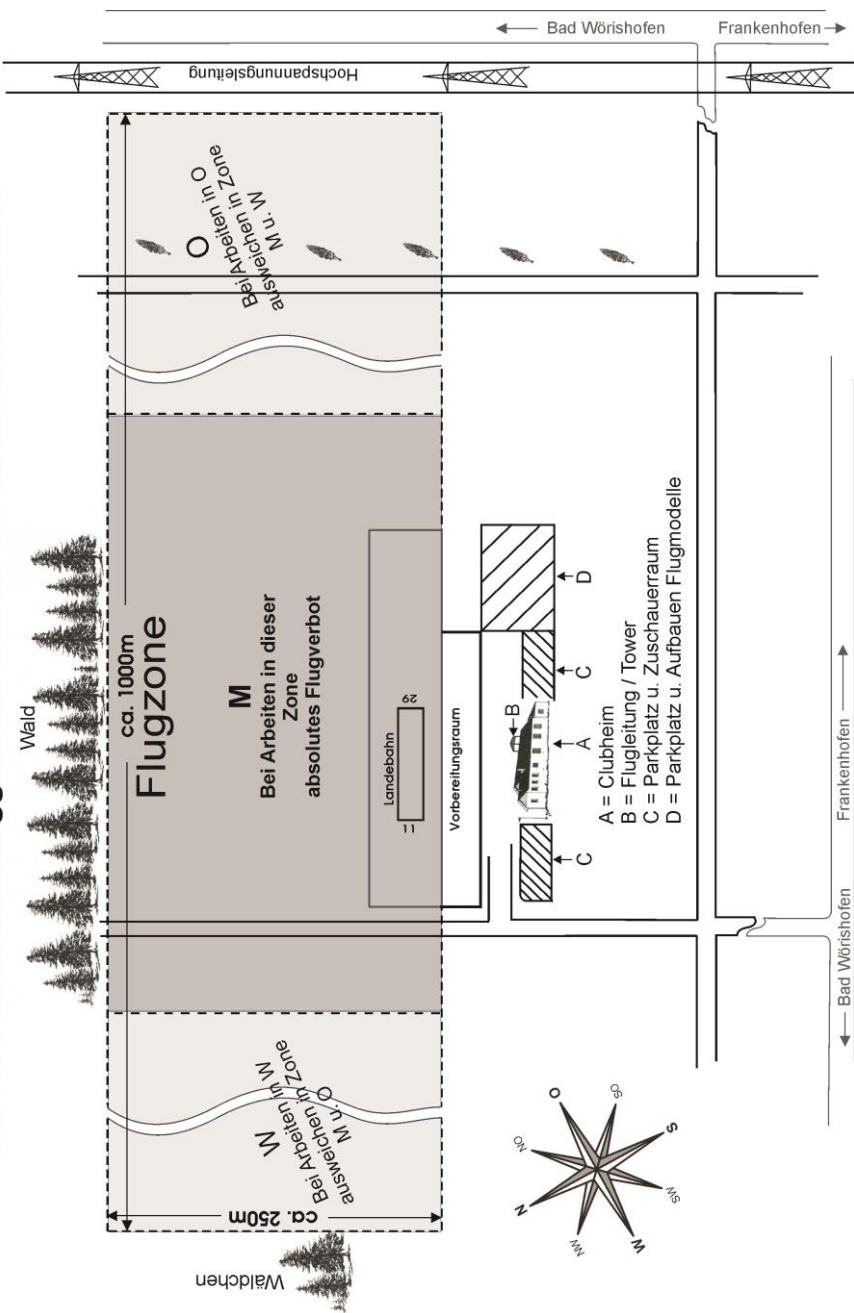


Skizze vom Modellfluggelände des MFC Bad Wörishofen e. V.



Allen Modellpiloten Holm- und Rippenbruch und stets unfallfreie Flüge.
Die Vorstandschaft

Platz- und Flugordnung

Modellfliegerclub Bad Wörishofen e. V.

Februar 2017



1) Anfahrt und Parken

- a) Zur Vermeidung von Flurschäden darf nur auf öffentlichen Wegen gefahren werden. Auf dem Gelände des Flugplatzes ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Bei landwirtschaftlichem Verkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

2) Verhalten im Zuschauerraum und im Clubheim

- a) Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Gelände und im Clubheim Müll oder Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
- b) Im Zuschauerraum, auf dem Parkplatz, im Clubheim und auf der Terrasse dürfen auf keinen Fall Flugmodelle, Motoren und Fernsteueranlagen betrieben, auf- oder abgebaut werden.
- c) Im hinteren Bereich des Parkplatzes (Raum D) können auch Modelle aufgebaut werden

3) Verhalten im Vorbereitungsraum (zwischen den zwei Zäunen)

- a) Wenn das Modell abgelegt wurde, ist es erste Pflicht (vor Inbetriebnahme des Senders) sich in das Flugbuch einzutragen und die entsprechende Kanaltafel in der Senderablage abzulegen. Bei Kanalgleichheit mehrerer Fernsteueranlagen müssen die Sender in der Ablage verbleiben. Es darf sich jeweils nur ein Sender außerhalb der Ablage befinden. Fernsteueranlagen im 2,4 GHz-Bereich brauchen keine Kanaltafel.
- b) Um unnötige Lärmbelästigung den Piloten als auch den Zuschauern gegenüber zu vermeiden, soll das Einlaufenlassen von Motoren an Feiertagen und am Wochenende (Samstag, Sonntag) unterlassen werden.
- c) Im Vorbereitungsraum und auf der Piste dürfen sich nur Piloten und deren Helfer aufhalten, die mit dem Auf- und Abbau oder der Inbetriebnahme ihres Flugmodells beschäftigt sind. Kinder, Hunde (Tiere) und Zuschauer müssen unbedingt ferngehalten werden.
- d) Das Rollen mit laufendem Motor innerhalb des Vorbereitungsraumes ist nicht erlaubt. Mit laufendem Motor ist das Modell zu tragen oder zu führen.

4) Zulässige Flugmodelle

- a) Es dürfen Flugmodelle mit einer Gesamtmasse bis max. 150 kg betrieben werden. Jedoch muss gesichert sein, dass die Flugzone eingehalten werden kann.
- b) Es dürfen nicht mehr als 4 Modelle mit Kolbenmotorantrieb oder 2 Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk gleichzeitig in der Luft sein.
- c) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel die folgenden Werte nicht überschreitet (Lärmpass):
Modelle mit Kolbenmotor bei Volllast max. LA=77 dB(A) bei 25 m
Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk bei Volllast max. LA=90 dB(A) bei 25 m

5) Verhalten auf der Piste (Start- und Landebahn)

- a) Auf der Piste muss sich jeder Pilot so verhalten, dass er die anderen Teilnehmer nicht behindert oder gefährdet. Es ist darauf zu achten, dass die Piloten auf der südlichen Seite des Platzes stehen. Nur bei Start oder Landung darf (nach vorheriger Ansage) die Piste betreten werden.

6) Verhalten beim Fliegen

- a) Start und Landung muss in Längsrichtung der Piste durchgeführt werden.
- b) Der Pilot darf auf keinen Fall über die Zuschauer und Autos fliegen. Die angewiesene Flugzone darf nicht verlassen werden. Zuwiderhandlungen führen zu Flugverbot.

- c) Während Wettbewerben und Veranstaltungen, die der Verein durchführt, gilt für Nichtteilnehmer Startverbot.

- d) Bei Feldarbeiten in der Flugzone darf grundsätzlich nur noch mit elektrisch getriebenen Modellen bis max. 3 kg geflogen werden. Dabei ist besonders zu beachten:

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Die Flugzonen O, M, W, sind dabei zu berücksichtigen.

- e) Bei Annäherung eines manntragenden Luftfahrzeugs muss sofort abgedreht und unter Umständen gelandet werden.

- f) Motorpiloten dürfen bei tiefen Platzüberflügen immer nur in einer Richtung (dem Wind entgegen) fliegen.

- g) Bei Winden- oder Seilstarts (nach vorheriger Ansage) haben Motorpiloten auszuweichen.

- h) Fessel-, Frei- und Segelflieger mit Seilstart dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Flugleiter auf einem dafür bestimmten Platz fliegen, wo sie den übrigen Flugbetrieb nicht behindern.

- i) Die Flugzeiten für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren sind wie folgt einzuhalten:
an Werktagen 8:00 - 20:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 20:00 Uhr

Der Flugbetrieb ist jedoch immer ½ Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen. Am Karfreitag, Allerheiligen und Heiligabend darf nicht geflogen werden.

7) Flugleiter (siehe auch „Richtlinien für Flugleiter“)

- a) Bis zu 3 Piloten mit Flugleiterschulung dürfen fliegen ohne dass ein aktiver Flugleiter benannt werden muss. Dabei ist von allen Piloten selbst auf die Platz- und Flugordnung zu achten.
Ab 4 Piloten ist Flugbetrieb nur noch mit einem aktiven Flugleiter möglich.

- b) Der Flugleiter am Platz muss sich im Flugbuch eintragen. Außerdem muss die Flugleiterkarte sichtbar am Körper angebracht werden. Bei Ablösung hat der Nachfolger dasselbe zu tun.

- c) Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

- d) Beschwerden gegen den Flugleiter können der Vorstandschaft vorgetragen werden. Diese entscheidet dann über die Angelegenheit in einer Vorstandssitzung.

8) Allgemeines

- a) Jedes Clubmitglied hat in angemessener Weise dazu beizutragen, dass der Platz und das Clubheim in Ordnung gehalten werden. Von den aktiven Clubmitgliedern werden Arbeitsstunden abverlangt.

- b) Nichtmitglieder können gegen eine Gebühr als Gastflieger auf unserem Modellflugplatz fliegen, wenn ein Flugleiter vor Ort ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mind. 2,0 Mio. Euro.